

Tours 25 (deu)

VERTRAG¹ ZWISCHEN VERWANDTEN

Im eifrigen Bemühen um Liebe und im Streben nach Zuneigung ziemt es sich unter Verwandten², dass man alles, was auch immer sie von ihrer Habe untereinander verteilen mögen, als geschriebenen Text festhalte³, während zugleich auch das römische Gesetz festlegt, dass jeder, der als Volljähriger³ Vertrag und Vereinbarung⁴ schriftlich *ausgefertigt hat* und [dann] *das, was festgelegt wurde, zu erfüllen versäumte* oder es wagte, gegen diese vorzugehen, *den soll man ehrlos nennen und man soll ihm nicht gestatten, dieselbe Angelegenheit zu betreiben, und man soll ihn zwingen, die festgelegte Strafe zu bezahlen*⁵.

Daher wurde zwischen dem Soundso und seinem Bruder Soundso für gut befunden und vereinbart⁶, dass sie das väterliche und mütterliche Erbe miteinander teilen und untereinander aufteilen sollten⁷. Dies taten sie so auch. Es erhielt also der Soundso als seinen Anteil die Soundso und Soundso genannten⁸ Landgüter, die im Gau Soundso liegen, samt Ländereien, Gebäuden, Landpächtern, Unfreien und dem Übrigen, was folgt⁹. In gleicher Weise erhielt der Soundso im Gegenzug zum Ausgleich für seinen Anteil die Soundso und Soundso genannten¹⁰ Landgüter, die im Gau Soundso liegen, samt Ländereien, Gebäuden, Landpächtern, Unfreien und dem Übrigen, was folgt¹¹. Wisset nämlich dies, dass sie in einmütiger Übereinstimmung einen Teil für einen Teil gegeben und übereignet haben, auf dass jeder in allen Belangen die uneingeschränkte und allerbeständigste Macht zu dem habe, was auch immer er mit dem, was er erhalten hat, tun will, ohne jedwede Rückforderung von uns¹².

Und falls es irgendwann einmal einer von uns oder von unseren Erben wagen sollte, gegen diese Schreiben¹³ hier zu handeln oder sie zu brechen, soll dessen Rückforderung keinerlei Wirkung entfalten und er muss darüber hinaus demjenigen gegenüber, dem er den Rechtsstreit aufbürdet, soundsoviele *solidi* bezahlen. Und Vertrag¹⁴ sowie Vereinbarung¹⁵, die vorliegen, sollen samt einer hinzugefügten eidlichen Zusicherung¹⁶ dauerhaft bestehen bleiben.

¹ Im römischen Recht diente *pactum* zur Bezeichnung formloser Vereinbarungen unterschiedlichsten Inhalts. Vgl. E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 37-42; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 363 und 437f.

² Während *propinquus* in der Antike den Verwandten allgemein bezeichnete, verengte sich im frühen Mittelalter die Bedeutung zunehmend auf den Bluts- und Schwiegerverwandten bis zum dritten Grad. Vgl. dazu Isidor, Liber Differentiarum I, 110; G. Lubich, Verwandtsein, S. 23 und 40; H.-W. Goetz, Verwandtschaft I, S. 22; R. Le Jan, Famille et pouvoir, S. 166. Im Gegensatz zur Überschrift, in der allgemein von *parentes* die Rede ist, wurde hier eine dem Sachverhalt der Formel (Übereinkunft zwischen Brüdern) entsprechende Bezeichnung gewählt.

³ Der paraphrasierte und teilzitierte Text der *interpretatio* zu Breviarium Alarici II,9,1 gibt das Alter explizit mit 25 Jahren (*post XXV aetatis suae annum*) an. Nach römischem Recht wurde die Volljährigkeit bei Jungen mit der Vollendung des 14. Lebensjahres und bei Mädchen mit der des 12. erreicht. Dies bedeutete jedoch nicht den Übergang in die volle Geschäfts- und Rechtsfähigkeit, sondern in die des *minor XXV annis*, der, falls er keiner *patria potestas* unterstand, zumeist eines *curators* zur Tätigkeit bedurfte. Vgl. M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 116-119. Der allgemeine Verweis auf die Volljährigkeit ohne Präzisierung des Alters in dieser Formel könnte auch dem Umstand geschuldet sein, dass in fränkischer Zeit die entsprechenden Vorstellungen zunehmend unscharf wurden. So spricht bereits Isidor, Etymologiae XI,2 von der *adolescencia* als drittem Lebensalter zwischen dem 15. und 28. Lebensjahr. Vgl. dazu auch Tours 25 und allgemein zur Problematik der „Volljährigkeit“ in Spätantike und Frühmittelalter T. Offergeld, Reges pueri, S. 11-21.

⁴ Bei der *definitio* handelte es sich nach römischem Recht um einen Schiedsspruch, der ähnlich dem *pactum* ein Vertragsverhältnis begründen konnte. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 384f. Die Doppelung *pactionem vel diffinitionem* wurde hier direkt aus dem Breviarium Alarici übernommen, das den entsprechenden Wortlaut des Codex Theodosianus (*De pactis et transactionibus*) diesbezüglich modifiziert.

⁵ Breviarium Alarici II,9,1 Interpretatio (*Si quis post XXV. aetatis suae annum adversus pactionem vel definitionem suam, quam nulla potestate constrictus emisit, sed voluntate propria fecisse dignoscitur, aut interpellare iudices aut potestatum animos contra hoc, quod fecit, precibus adire praesumserit aut implere neglexerit ea, quae sub sacramenti inerpositione definitionis suae scriptura testatur: non solum ex hoc facto pronuntietur infamis, sed nec causam ipsam agere permittatur et poenam, quam in pacto constituit, cogatur exsolvere.*). Der Auszug aus dem Breviarium bekräftigt also die Wirkung der Poenformel des vorliegenden Teilungsvertrages.

⁶ Die Junktur *placuit atque convenit* findet sich bereits in der frühesten Fassung des *Pactus legis salicae* und könnte auf Vorbilder im römischen Recht (vgl. Ulpian, Digesten II,14,1,1-3) zurückgehen. Vgl. dazu O. Guillot, Clovis, le droit romain, S. 61-84 und S. Kerneis, Le pacte, S. 130f.

⁷ Es handelt sich also um die Aufteilung einer Erbschaft. Nach römischem und frühmittelalterlichem Erbrecht fielen die Güter eines oder einer Verstorbenen den Kindern oder, falls keine Nachkommen existierten, den nächsten Verwandten zu (vgl. etwa Lex Salica 93, S. 162f.). Wie die Aufteilung konkret erfolgte, wurde bei Erbfall dann durch derartige Teilungsvereinbarungen geregelt. Vgl. dazu L. Sizaret, Essai sur l'histoire, insb. S. 1-10, 87-112 und 123-135; A. Schmidt-Recla, Kalte oder warme Hand, S. 17-52; H.-R. Hagemann, Erbrecht, Sp. 1371-1377; J.-Ph. Lévy/A. Castaldo, Histoire du droit civil, S. 1388-1389 und 1398.

⁸ Die Form *illas* ist Plural; es ist nicht mehr rekonstruierbar, um wie viele Landgüter es sich handelte.

⁹ Der Benutzer der Formelsammlung sollte in der Lage sein, die weitgehend standardisierte Güterliste anhand der vorherigen Dokumente nach seinen Bedürfnissen zu vervollständigen.

¹⁰ Die Form *illas* ist Plural; es ist nicht mehr rekonstruierbar, um wie viele Landgüter es sich handelte.

¹¹ Der Benutzer der Formelsammlung sollte in der Lage sein, die weitgehend standardisierte Güterliste anhand der vorherigen Dokumente nach seinen Bedürfnissen zu vervollständigen.

¹² Das Dokument wechselt ab hier von der dritten in die erste Person; die beiden beteiligten Parteien handeln nun aktiv, nachdem der Hergang zuvor neutral berichtet wurde.

¹³ Es scheint sich demnach um eine Doppelausfertigung gehandelt zu haben, bei der jeder der beiden ein Exemplar des vorliegenden Dokuments erhielt, auch wenn die übliche Sequenz *duas ... unotenore conscriptas* hier fehlt. Die Praxis ist bereits in römischer Zeit belegt. In fränkischer Zeit sind derartige Mehrfachausfertigungen vor allem für Tauschgeschäfte und Prekarien überliefert. Vgl. dazu H. Bresslau, Handbuch I, S. 668 mit Anm. 1; K. Groß, Visualisierte Gegenseitigkeit, S. 160-167.

¹⁴ Im römischen Recht diente *pactum* zur Bezeichnung formloser Vereinbarungen unterschiedlichsten Inhalts. Vgl. E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 37-42; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 363 und 437f.

¹⁵ Bei der *definitio* handelte es sich nach römischem Recht um einen Schiedsspruch, der ähnlich dem *pactum* ein Vertragsverhältnis begründen konnte. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 384f.; K.-H. Ziegler, Das private Schiedsgericht, S. 167-204. Die Doppelung *pactionem vel diffinitionem* wurde hier direkt aus dem Breviarium Alarici übernommen, das den entsprechenden Wortlaut des Codex Theodosianus (*De pactis et transactionibus*) diesbezüglich modifiziert.

¹⁶ Die Stipulationsformel wies in römischen Urkunden ursprünglich auf ein mündliches, an Frage- und Antwortform gebundenes Leistungsversprechen hin, mit welchem eine Partei gegenüber einer anderen eine Verpflichtung einging. Die Anbringung der Formel an den Vertrag wirkte rechtskonstituierend, auch wenn der mündliche Vollzug der Stipulation nach und nach entfiel. In fränkischer Zeit scheint das Bewusstsein für die Herkunft der Formel geschwunden, ihre Anbringung aber als Stärkung der Autorität und Sicherheit der Urkunde verstanden worden zu sein. Vgl. dazu; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 34-46; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 373-382; D. Simon, Studien, S. 33-40; P. Classen, Fortleben und Wandel, S. 25-31.